

POLIZEIREGLEMENT

Gemeinde Graftschaft

Die Urversammlung der Gemeinde Graftschaft:

- Eingesehen den Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- Eingesehen die Artikel 78 Abs. 3 und 79 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Artikel 2 Absatz 1, 2 und 6 Buchstabe b, f, g, i und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- Eingesehen den Artikel 15 a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990,

auf Antrag des Gemeinderates **beschliesst**:

I. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement soll Übertretungen auf Gebiet der Gemeinde Graftschaft ahnden, deren Beurteilung auf der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Gemeinde Graftschaft fallen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden

Art. 2 Strafen

Die Strafen sind Haft oder Busse bis Fr. 5'000.--. Sie können miteinander verbunden werden.

Art. 3 Entscheidbehörde

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglementes zuständig (Art. 6 GGB).

Art. 4 Verfahren

Die Artikel 215 ff der Strafprozessordnung regeln das Verfahren.

Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 194bis der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

II. Kapitel

Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 5 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

Art. 6 Tierhaltung

Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.

Nichtbeseitigung des Hundekots wird mit einer Busse von Fr. 50.— bestraft.

Art. 7 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Art. 8 Belästigung durch Verunreinigung der Luft

Wer durch das Verbrennen von Materialien in einem Ofen oder im Freien andere durch starken Rauch oder Geruch belästigt.

Art. 9 Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen und signalisierten Wegen

Wer ohne Bewilligung des Eigentümers und ohne ausgewiesenes Bedürfnis ausserhalb von Strassen und entsprechend signalisierten Wegen, Alpen, Weiden, Wiesen oder Acker mit einem Motorfahrzeug oder Fahrrad befährt.

Vorbehalten bleiben die örtlichen Übungen und Gebräuche sowie die Bestimmungen des EGZGB.

Art. 10 Missbräulicher Alarm

Wer wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

Art. 11 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 - 07.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Auf- und Zuschlagen von Autotüren, Motorenlärm stört oder belästigt.

Art. 12 Schliessungszeiten Restaurants/Bars

Bei Restaurants und Bars gelten die üblichen bzw. bewilligten Schliessungszeiten. Bei Nichteinhaltung der Schliessungszeiten wird ein Strafverbal erteilt. Das erste Strafverbal beträgt Fr. 80.--. Jede weitere Busse erhöht sich um weitere Fr. 50.--.

Art. 13 Rauschzustand

Wer sich in angetrunkenem oder berauschem Zustand öffentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.

Die Polizei kann den Betroffenen während der Dauer seiner Trunkenheit oder seines Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Art. 14 Identitätsfeststellung

Wer sich weigert auf begründete Aufforderung hin, der Polizei seine Identität bekannt zu geben.

Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind

Art. 15 Diensterschwerung

Wer die Polizei bei der Ausübung seines Dienstes stört.

Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 16 Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser

Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, usw. hält.

Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt.

Wer Wasserwasser unbeaufsichtigt lässt.

Art. 17 Parkplätze

Wer auf signalisierten Parkplätzen falsch parkiert oder die Parkgebühren nicht bezahlt.

Art. 18 Schneeräumung

Wer Schnee in die bereits geräumte Fahrbahn schaufelt oder deponiert.

III. Kapitel

Schlussbestimmungen

Art. 19 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Urversammlung und nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2002

Genehmigt durch die Urversammlung am 10. Dezember 2002

Gemeindeverwaltung GRAFSCHAFT

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Elmar Diezig

Irene Imsand

Homologiert durch den Staatsrat am 18. Dezember 2002